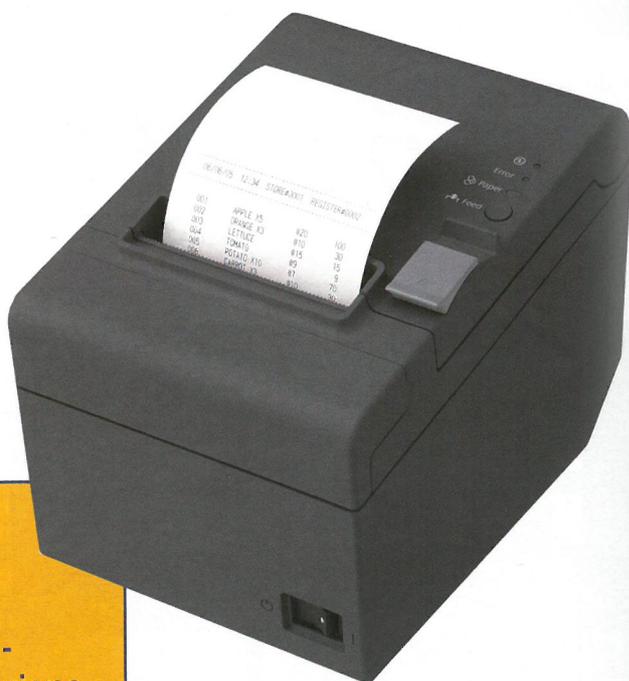
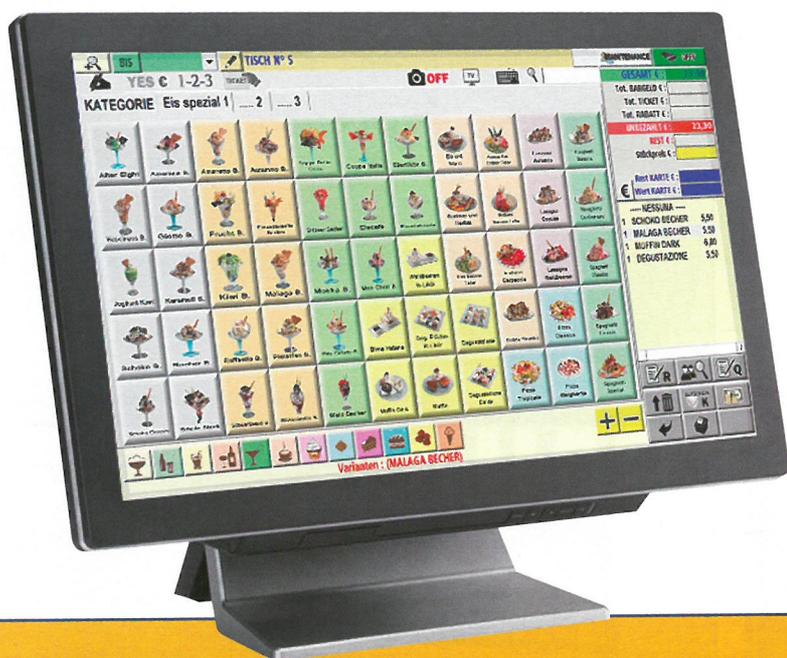




Uniteis

REGISTRATORI DI CASSA, UNA SITUAZIONE PIUTTOSTO COMPLESSA



È all'orizzonte anche in Germania una legge sull'impiego dei registratori di cassa con tutta una serie di oneri che la stessa porterà: investimenti, complicazioni, questioni legate alla gestione, alla manutenzione, ai controlli. L'Associazione sta cercando di capire in quale direzione si andrà.

I registratori di cassa sono all'orizzonte anche in Germania. Se ne sta discutendo a vari livelli: in Parlamento, presso il Ministero delle Finanze e tra gli esperti della Commissione per capire che cosa si intende realizzare, come procedere e quali problemi potrebbero sorgere con i nuovi metodi di controllo.

La funzione della legge sui registratori è evidente: una corretta imposizione

fiscale, in base a dati che rispecchiano il più possibile la realtà aziendale. In sostanza, i registratori di cassa, che in Italia sono un sistema di controllo acquisito e scontato, sono uno strumento per contrastare in maniera decisiva l'evasione fiscale che altrimenti persisterebbe nel settore commerciale.

In sostanza i registratori di cassa sono "misuratori fiscali" e una importante memoria dei dati, che risulta essere

molto utile ai fini della determinazione del reddito imponibile.

Anche per i gelatieri, per restare nel nostro campo, si delinea dunque l'ipotesi di dover dotarsi di registratori di cassa. La nuova "Ladenkassengesetz" preoccupa soprattutto per due aspetti: gli impegni economici che comporterà e le modalità di applicazione. A questo proposito abbiamo raccolto il parere autorevole del sig. Roland F. Ketel - Pre-



sidente della DFKA e.V. l'Associazione dei produttori e venditori di registratori di cassa in Germania, che ci ha mandato una relazione per informare i Soci di Uniteis e.V.



KASSENSYSTEME IM EISCAFÉ

“Original Italienisches Eis” hat in Deutschland von jeher einen guten Ruf und ist von hoher lukullischer Qualität. Bereits in den sogenannten „Goldenen Jahren“ des vergangenen Jahrhunderts kannte man „Gelato Italiano“ als Gaumenschmaus. Die Experten dieses Produktes galten als begehrte Künstler und gehörten mit ihren Manufakturen zur Klasse der wohlhabenden Fabrikanten. Viele Rezepturen werden noch heute im Handwerk der Eisherstellung von Generation zu Generation weiter gegeben. Daran ändert auch die Automatisierung und die sogenannte lebensmittelchemische Revolution nichts. Die traditionelle Herstellung von italienischem Speiseeis wird in der deutschen Öffentlichkeit und Gesellschaft geschätzt und ist aus Ihr nicht mehr wegzudenken. So findet man in allen Zentren der Großstädte ein Versorgungsnetz mit zahlreichen stationären und mobilen Verkaufsstellen, die in der warmen Jahreszeit viel Zuspruch finden. Aber auch in der Winterzeit werden z.B. vor- und weihnachtliche Eiskreationen angeboten und von der Kundschaft angenommen.

Die gute wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland hat sich auch auf das „Gelato“-Eisgeschäft positiv ausgewirkt und den Unternehmen nicht unbedeutliche Umsatzzuwächse beschert. Dies ist auch an den technischen und Geschäftseinrichtungen zu bemerken, aber auch die Expansion einiger eisproduzierender Firmen, in eine wachsende Anzahl von Filialen sind beredtes Beispiel eines positiven wirtschaftlichen Vorankommens.

Diese grundsätzliche Entwicklung ist auch den Finanzbehörden in Deutschland nicht entgangen.

Seit Jahren erfolgten durchaus Hinweise und Mahnungen an die Branche, dass sich in den Ergebnissen (der Bilanzen und Abrechnungen) der wirtschaftliche Zuwachs nicht widerspiegelt und Kontrollen gewisse Oberflächlich- und Unzulänglichkeiten ans Tageslicht brachten.

Insbesondere im Umgang mit dem Bargeld erfolgten unzulässige Großzügigkeiten, die zu einer Unglaubwürdigkeit der Kassenbücher in vielen Fällen führte. Daran änderte auch der Umschwung von der sogenannten „Offenen Ladenkasse“ hin zur elektronischen Kasse nicht viel, zumal deren Einsatz nicht mit einer betriebswirtschaftlichen Auswertung und Umstellung verbunden wurde. Vielmehr wurden die – teilweise sehr hochwertigen – Kassen nur als „Tischrechner mit Schublade“ oder als mechanisches Portemonnaie genutzt. Kein Wunder das mehr als 70 % der Kassenkontrollen beim behördlich veranlassenen Kassensturz Differenzen nach oben und nach unten auswiesen. Dafür sorgte auch eine gewisse Selbstbedienungsmentalität während des gesamten Geschäftstages. Sofern sich einige Umsätze stichhaltig nachvollziehen ließen, stimmten diese nahezu niemals mit den Kassenbeständen überein.

Dieser Zustand wurde im Zuge der Automatisierung der Produktion und der Intensivierung der Bargeldprozesse verstärkt. Hierbei sei aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dies nicht nur von den Unternehmern und Geschäftsführern veranlasst wurde sondern auch das Personal in seiner Vielschichtigkeit zu Manipulationen der betrieblichen Ergebnisse beitrug. Ein Konglomerat unterschiedlicher Energien führte trotz massiver Umsatzsteigerungen zu Betriebsergebnissen, die in keinem sinnvollen Verhältnis standen. Dies führte durchaus auch zu Firmenaufgaben und Insolvenzen. Das Märchen vom Firmenzusammenbruch auf Grund von Buch- und Steuerprüfung hat hier keinen Bestand. Vielmehr bedarf jedes wirtschaftliche Unternehmen einer soliden betriebswirtschaftlichen Überwachung und



Roland F. Ketel - Presidente della DFKA

konsequenter Kontrolle. Ein wichtiges Instrument stellt hierbei eine qualifizierte und zweckmäßige Kassentechnik dar. Zweckmäßigkeit heißt hierbei, wie der Deutsche Gesetzgeber gerade erst aktuell formuliert hat, dass die Aufzeichnung des Abverkaufs einzeln, vollständig richtig, zeitgerecht und geordnet zu erfolgen hat. Dies nennt man Einzelaufzeichnungspflicht. Diese (Einzel-) Positionen sind in einem Speichermedium (unverändert und akkumuliert) gesichert und verfügbar zu sein.

Zur Durchsetzung dieser Anforderungen hat der Gesetzgeber erstmals die Einführung einer sogenannten Kassen-Nachschau vorgesehen, die den finanzbehördlichen Amtspersonen eine unangekündigte Kontrolle der Kassengeräte (aber auch der sogenannten „offenen Laden-Kasse“) in den Geschäftsräumen aber auch in Privaträumen bedingt ermöglicht.

Der Steuerpflichtige hat eine Mitwirkungspflicht zur Bereitstellung von Kassen- und Umsatzdaten in digitaler Form. Bei Verzögerung, Be- oder Verhinderung der Datenbereitstellung wird dies als Ordnungswidrigkeit betrachtet und mit einer Geldbuße bis 25.000,-€ belegt.

Bereits ab dem 01.01.2017 müssen Kassensysteme in Deutschland den Grundsätzen zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) entsprechen.



Die Verwendung von Kassengeräten ohne jegliche GoBD-Fähigkeit sollte daher auch wirklich schnellst möglich in Betracht gezogen werden, da dies als Verstoß gegen formelle Anforderungen einer GoBD-gerechten Kassensführung gewertet werden kann. Die vorsichtige Ausformulierung soll keine Bedrohungsszenarien auslösen, aber es war das BMF, dass ausdrücklich darauf hinwies, dass die Kassenmodernisierung bereits eine 6-jährige Übergangsfrist beinhaltet, die viele Unternehmer und Gewerbetreibende ungenutzt verstreichen ließen.

Für Unternehmer, die bereits modernisiert haben, jedoch nicht vollständig allen bestehenden und künftigen Anforderungen genügen und technisch nicht anforderungsgerecht aufrüstbar sind, besteht nach jetzigem Gesetzentwurf eine Nutzungsfreistellung bis zum 31.12.2022. Diese Maßnahme trägt der Investitionssicherheit Rechnung, hindert aber keinen Unternehmer daran, vorzeitig im eigenen Hause Rechtssi-

cherheit in den Bargeldprozessen herzustellen.

Grundsätzlich sei aber auch darauf verwiesen, dass mit dem neuen Gesetzesvorhaben die Einführung einer allgemeinen Kassspflicht nicht beabsichtigt ist. Gleiches gilt für die sogenannte Belegpflicht. Hier hat aber der Gesetzgeber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Belegausgabe auf zeit- und vorgangsnaher Kundenanforderung verpflichtend ist. Hierbei wurde wohl bewusst auf eine Stückzahl- oder Umsatzrelevanz verzichtet. Für den Verkauf von Speiseeis ist daher auch der Kostenbetrag oder die Portionierung (Anzahl der Kugeln usw.) nicht relevant. Deshalb muss also eine Belegerteilung kontinuierlich vorgehalten werden.

In den kommenden Jahren ist es vorgesehen, dass auf dem deutschen Markt nur noch Kassen zur professionellen Anwendung kommen sollen, die einer spezifizierten Zertifizierung unterzogen wurden und kontinuierlich dem-

entsprechend überwacht werden. Diese Zertifizierung kann sich auf Hard- wie auch auf Software beziehen und gilt nicht unbegrenzt. Der Gesetzgeber will damit verhindern, dass der nunmehr eingeleitete Weg nicht langfristig wieder verwässert wird.

Nach Berechnungen der Bundesländer werden jährlich mehr als 10 Milliarden Euro dem Fiskus vorenthalten, die der Infrastruktur in den Städten und Gemeinden dringend fehlen. Schulen, Schwimmbäder, Sporthallen und andere Sozialeinrichtungen sind in bedauerndem Zustand.

Steuerverkürzung oder Steuerbetrug sind kein Kavaliersdelikt sondern stören den sozialen

Frieden und führen zu gesellschaftlichen Verwerfungen. So wie wir uns eine schnellere und qualifiziertere Aktivität des BMF gewünscht hätten, so hoffen wir auf eine Einsicht der Unternehmerschaft zur Notwendigkeit einer Steuerehrlichkeit als Grundlage einer fairen Marktwirtschaft.



TRAVAGLINI

ARREDAMENTI SU MISURA
BAR - RISTORANTI - GELATERIE

Str. Ciarciano, 12 - 61122 Pesaro (PU)
Tel. +39 0721 279092
travaglini.arreda@gmail.com
www.travagliniarredamenti.com

Funzionalità, eleganza, qualità sono combinazioni importanti per progettare e realizzare Arredamenti Innovativi

